

Dienstanweisung

für

den Turnhallenverwalter der Turnerschaft Lauterbach.

Die Turnplätze sind soweit erforderlich von Unrat, Papier usw.

zu säubern. Unbefugte sind von Platz zu verweisen.

I.

Der Turnhallenverwalter besorgt das Öffnen und Schliessen der Türen und Fenster, das An- und Ausschalten des elektr. Lichtes an den Turnabenden und sonstigen Veranstaltungen in der Turnhalle. An Abenden an denen keine Turnstunde stattfindet darf der Haupteingang in den Sommermonaten (April bis ~~Oktober~~^{Juni/Juli}) nicht vor 10 Uhr in den Wintermonaten (~~November~~^{Oktober} bis März) nicht vor 9 Uhr geschlossen werden. Er hat für ordnungsmässige Heizung der Halle im Winter zu sorgen und hat Massnahmen zu treffen, die zur Verhütung des Einfrierens der Wasserleitungs- und Klosettanlagen erforderlich sind. Jhm obliegt ausserdem die richtige Beleuchtung des Eingangs der Treppen und Gänge zum 1. Stock soweit dies erforderlich ist.

F *Jahreslauf Durchlaufzeiten: Sommer (1.4. - 30.9.) = 21 - 4 Wfr. Winter (1.10. - 31.3.) = 21 - 6 Wfr.*

II.

Die Halle ist wöchentlich 2 mal in der üblichen Weise zu reinigen. Sämtliche anderen Räume, soweit sie von der Turnerschaft benutzt werden, sind 14tägig gründlich zu reinigen. Die Klosettanlagen sind besonders in peinlichster Ordnung zu halten und zu jeder Veranstaltung rechtzeitig zu öffnen und zu beleuchten. Jm Herren- und Damenabort ist 3 bis 4 mal während einer Abendveranstaltung nachzusehen in Bezug auf Sauberkeit und Betriebssicherheit. Jm Herrenabort hat der Turnhallenverwalter selbst, im Damenabort hat seine Ehefrau nachzusehen. Handtücher sind in beiden Aborten 1 mal bei einer Veranstaltung (Familienabende u. dergl.) zu erneuern. Unter ~~der~~ Betriebssicherheit fällt auch das Vorhandensein von Klosettpapier. Des weiteren ist auf gute Lüftung zu achten. Evtl. Anstände sind sofort zu melden, wie alle Mängel an den Anlagen unverzüglich dem Turnerschaftsführer oder dessen Stellvertreter auch dem Zeugwart anzuzeigen sind. Bei allen Veranstaltungen, welche zu bestimmten Zeiten schliessen (z. Bsp. Theater, Vorträge, Versammlungen etc.) wo also Saalleerung geschlossen erfolgt, sind die Saaltüren durch den Turnhallenverwalter selbst zu öffnen. Auf die Offenhaltung der Nottüren, ^{auf} für die Notlampenbenutzung wird hingewiesen.

in keiner Art und Weise gestört werden. Das Betreten des Turnsaales zu allen Übungszwecken mit Nagelschuhen ist streng verboten. Tische, Bänke und Stühle sind zu turnerischen oder sport-

sportlichen Übungen keinesfalls zu benutzen. Verboten sind
ferner die Ballspiele im Turnsaal die zu Zerstörungen von

III.
Die Strassenreinigung sowie das Streuen bei Glatteis obliegt
soweit die Hausordnung dies vorschreibt dem Turnhallenverwalter.
Die Turnplätze sind soweit erforderlich von Unrat, Papier usw.
zu säubern. Unbefugte sind vom Platz zu verweisen.

IV.
Der Turnhallenverwalter hat die Handtücher, Tischtücher usw.
soweit sie Eigentum der Turnerschaft sind zu waschen und die
Fenster alle 3 Monate zu putzen.

V.
Putzmaterial stellt die Turnerschaft auf Anweisung des Zeug=
warts.

VI.
Bei allen Veranstaltungen hat der Turnhallenverwalter darauf
zu achten, dass in der Turnhalle kein Unfug getrieben wird und
dass bei Sachbeschädigungen die Täter namhaft gemacht werden.

VII.
Die Halle ist an den Turnabenden 1/4 Stunde vor Beginn der
Turnstunde zu öffnen. Wegen der Beleuchtung treffen die Turn=
warte die erforderlichen Anordnungen.

VIII.
Den Zutritt zur Halle kann er nur den Mitgliedern der Turner=
schaft Lauterbach, den Lehrern und Schülern der hiesigen Schulen,
sowie den vertraglich und laut Stundenplan festgelegten Forma=
tionen und Verbänden gestatten. Anderen Personen darf er den
Zutritt zur Halle nur unter Aufsicht zu Besichtigungszwecken
gestatten. Das Turnen an Geräten ist jedoch zu verbieten.

IX.
Der Turnhallenverwalter ist mit dazu berufen die Turnhalle, sowie
die Turnplätze der Turnerschaft Lauterbach in einem ordnungs=
mässigen Zustande zu erhalten. Er muss deshalb alles zu verhindern
suchen, was diesen Interessen zu wiederläuft und Mängel in und
an den Anlagen oder am Gelände sofort bei dem Turnerschaftsführer
dessen Stellvertreter dem Zeugwart zur Sprache zu bringen.

X.
Nach dem aufgestellten und aushängenden Stundenplan findet Schul=
Vereins- und sonstiges Verbansturnen statt. Das Schulturnen darf
in keiner Art und Weise gestört werden. Das Betreten des Turn=
saales zu allen Übungszwecken mit Nagelschuhen ist streng ver=
boten. Tische, Bänke und Stühle sind zu turnerischen oder sport=

sportlichen Übungen keinesfalls zu benutzen. Verboten sind ferner die Ballspiele im Turnsaale die zu Zerstörungen von Fenstern, Bildern usw. führen, wie dies öfters geschehen. Hier wird an die Ersatzleistung erinnert. Die benutzten Geräte sind wieder nach Unterricht an Ort und Stelle zu verbringen. Geräteausleihe geschieht nur mit des Zeugwart's schriftlicher Genehmigung. Dem Zeugwart ist über jedes leihweise abgegebene Stück Quittung zu erteilen.

XI.

Alle Veranstaltungen mit oder ohne Wirtschaftsbetrieb, andere sind vertraglich extra geregelt. Ein Vertragsvordruck ist zur Orientierung und Kenntnis beigelegt.

XII.

Vor und nach jeder Veranstaltung eines Verbandes müssen die Lichtzähler im Verbandszimmer und neben der Bühne abgelesen und in ein dafür bereit gehaltenes Buch eingeschrieben werden. Das Resultat des Verbrauchs an Lichtstrom ~~ist~~ ^{muß} dem 2. Kassenswart Gundrum jeweils sofort schriftlich mitgeteilt werden, auch falls Birnen ⁿ ~~et~~ zwei gegangen sind, ist dies zu berichten.

XIII.

Jede Benutzung einer der Anlagen irgend welcher Art ist in eine vorgeschriebene Liste fortlaufend einzutragen. Von Zeit zu Zeit sind diese geführten 2 Listen (für Licht und Zeit der Benutzung) dem Führerstab zur Einsicht vorzulegen. Am Jahresende ist dem Geschäftsführer die Gesamtsumme der Stunden für Benutzung, getrennt für jeden Verband ohne Anforderung schriftlich zur Einziehung der Abnutzungsgebühr mitzuteilen.

XIV.

Lieferung oder Leistungsaufträge können nur von dem Turnerschaftsführer, durch den von ihm beauftragten Zeugwart (laut Bestellschein) erfolgen. Der Turnhallenverwalter hat keine Aufträge oder Bestellungen zu erteilen bzw. entgegen zu nehmen. Es sei denn, dass dies rein turnerische Betriebsordnung betreffen, die die Fachwarte nur berühren. Nach jeder Veranstaltung am folgenden Tage sind dem Zeugwart über etwa entstandene Sachschäden, Verluste genaue Anhaltspunkte zu machen. Es ist ferner verboten Stühle aus dem Gebäude mit ins Freie zu nehmen. Dies wird meistens bei grösseren Veranstaltungen gemacht.

XV.

Über die vom Turnhallenverwalter mitzuversiehende frühere Bühnenmeisterarbeit hat derselbe besonderen Vertrag in jeder Hinsicht durch Unterschrift anerkannt. Nachdem jeweils zwischen Turnerschaft Lauterbach und Mieter abzuschliessenden Einzelvertrag über Veranstaltung mit Bühnenbenutzung hat der Turnhallenverwalter als Bühnenmeister keinerlei Ersatzansprüche an die Turnerschaft Lauterbach zu stellen.

Jm übrigen haben Gültigkeit:

1. Der Übungs-Stundenplan für sämtliche der Hallenbenutzer 'siehe Aushang der Halle-
2. Die besonders im Treppenbau und im Besitze der Turnerschaft und des Turnhallenverwalters befindlichen besonderen Hausordnung.
3. Der spezielle Vertrag zwischen Turnerschaft Lauterbach v.1862 e.V. und dem Turnhallenverwalter.

Aufgestellt Lauterbach, den 31. März 1936
Turnerschaft Lauterbach v.1862 e.V.



Turnerschaftsführers.

Kern Koller
Geschäftsführer

4.) Jede Benutzung der Halle sowie der Plätze einschliesslich Schiessstand ist getrennt in 2 vorgeschriebenen Listen sorgfältig und gewissenhaft einzutragen.
Anerkannt:
Lauterbach, den 31. März 1936

Johannes Wölter
Turnhallenverwalter

§.2. Vorgesetzte des Turnhallenverwalters sind:

- 1.) Der Turnerschaftsführer und dessen Stellvertreter der Geschäftsführer, der Kassenwart und Zeugwart
- 2.) Beim Turnen, die Fachwarte und Vorturner, falls kein Führerstab-, Führerring-, Turnausschuss- oder Ältestenratmitglied in der Halle oder auf dem Platze ist.

§.3. Der Turnhallenverwalter ist verpflichtet allen Anweisungen der im §.2 genannten Vorgesetzten unverzüglich nachzukommen. Falls er jedoch glaubt einer Anweisung nicht entsprechen zu müssen, kann er hiergegen beim Turnerschaftsführer bzw. dessen Stellvertreter Beschwerde einlegen. Die Entscheidung des Turnerschaftsführers ist endgültig.